

**Verordnung der Stadt Ingolstadt
zur Freigabe von Verkaufszeiten
außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende

Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

- (1) An demjenigen Sonntag, der nicht der Pfingstsonntag ist, dürfen anlässlich des Ingolstädter Pfingstvolksfestes die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden.
- (2) Am Tag der Deutschen Einheit (03. Oktober) dürfen anlässlich des Ingolstädter Herbstvolksfestes die Verkaufsstellen in der Altstadt geöffnet werden. Dies gilt nicht, wenn dieser Feiertag zugleich auf einen Sonntag fällt.
- (3) Die Verkaufsstellen im Sinne von Art. 1 Satz 2 BayLadSchlG dürfen an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kundinnen und Kunden geöffnet werden.
- (4) Die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen gilt für das Gebiet der Altstadt von Ingolstadt. Dieses liegt innerhalb des Gebiets, das von folgenden Straßen umschlossen wird: Schlosslände, Westliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Östliche Ringstraße, Frühlingstraße, Schlosslände.

§ 2 Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

- (1) Für die Jahre 2025 bis 2029 werden an folgenden Werktagen verlängerte Ladenöffnungszeiten für Verkaufsstellen zugelassen:

2025	2026	2027	2028	2029
21.11.2025	30.04.2026	30.04.2027	29.04.2028	30.04.2029
28.11.2025	13.05.2026	05.05.2027	24.05.2028	09.05.2029
29.11.2025	15.05.2026	07.05.2027	26.05.2028	11.05.2029
23.12.2025	05.06.2025	28.05.2027	16.06.2028	01.06.2029
	20.11.2026	19.11.2027	17.11.2028	16.11.2029
	27.11.2026	26.11.2027	24.11.2028	23.11.2029
	28.11.2026	27.11.2027	23.12.2028	22.12.2029
	23.12.2026	23.12.2027		

- (2) Die Verkaufsstellen im Sinne von Art. 1 Satz 2 BayLadSchlG dürfen an den freigegebenen Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich zu den regulären Verkaufszeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 BayLadSchlG für den geschäftlichen Verkehr mit den Kundinnen und Kunden geöffnet werden.

- (3) Die Freigabe von verlängerten Verkaufszeiten an Werktagen gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt.

§ 3 Sonstiges

- (1) Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (Art. 9 BayLadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 11 BayLadSchlG geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage im Altstadtbereich vom 12. März 2024 (AM Nr. 13 vom 27.03.2024) außer Kraft.